

das Ansehen ihres Berufs durch qualifizierte Leistungen zu heben, einen neuen Anwaltstypus mit einem gehobenen demokratischen Rechtsbewußtsein zu schaffen. Die Beachtung der nachstehenden Grundsätze wird unsere Rechtsanwälte insbesondere befähigen, das Prinzip des streitigen Verfahrens, das Recht auf Verteidigung, ständig zur Anerkennung und Durchsetzung zu bringen.

1. Die prozessuale Stellung des Verteidigers als Parteivertreter im streitigen Verfahren wird besonders wirksam bei der Erfüllung der allen Prozeßbeteiligten obliegenden Aufgabe der Erforschung der materiellen Wahrheit. Dabei taucht die Frage auf, welche Haltung der Verteidiger einzunehmen hat, wenn er selbst — etwa infolge eines Geständnisses oder eines erdrückenden Beweismaterials gegen den Angeklagten — an der Unschuld des Angeklagten zweifelt, von seiner Schuld überzeugt zu sein glaubt. Kann er in einem solchen Falle überhaupt die Verteidigung übernehmen? Der sowjetische Rechtswissenschaftler *Strogowitsch* sagt hierzu: „Zum Unterschied vom Staatsanwalt, der Anklage nur dann erhebt, wenn er von der Schuld überzeugt ist, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Prozeß erst dann zu übernehmen, wenn er von der Unschuld des Beschuldigten überzeugt ist¹³⁾.“ Ein Verteidiger, insbesondere ein Pflichtverteidiger, darf niemals und unter keinen Umständen die Vertretung eines Beschuldigten mit der Begründung ablehnen, daß für ihn die Schuld unzweifelhaft sei und daß es nichts zu verteidigen gebe. Damit verletzt ein Rechtsanwalt von vornherein jenes Prinzip unserer demokratischen Gesetzlichkeit, das in der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung für jeden Beschuldigten besteht, und besonders die Funktion, die ihm als Verteidiger in Durchführung dieses Prinzips übertragen ist. Der Verteidiger ist durch seine Stellung als Prozeßpartei wesentlich daran beteiligt, das Gericht durch seine Aktivität und Diskussion davon zu überzeugen, daß die Beweise nicht für eine dem Antrag des Staatsanwalts entsprechende Verurteilung ausreichen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein Verfahren über ein besonders verwerfliches, staats- und gesellschaftsgefährliches Verbrechen handelt. Der Verteidiger, der nach den objektiven Feststellungen während der Hauptverhandlung, zu denen er selbst beiträgt, die Straftat mißbilligt und verabscheut, wird im Interesse der allseitigen Erforschung der materiellen Wahrheit nach der objektiven und subjektiven Seite hin auch in solchen Fällen die strafrechtlichen und gesellschaftlichen Folgen der Handlung hervorheben, die Persönlichkeit des Täters beleuchten, auf die Umstände der Tatbegehung hinweisen und damit zu einem gerechten Urteil beitragen.

Zwei Beispiele mögen das deutlich machen. In dem einen Fall war ein Verbrecher gegen die Menschlichkeit zu verteidigen, der nicht die geringste Sympathie irgendeines Prozeßbeteiligten besaß. Der Verteidiger erfüllte seine Verpflichtung durch den Hinweis auf verfahrensrechtliche Bedenken, die durch das Verlesen von westdeutschen Urteilen während der Hauptverhandlung entstanden waren. Es war nicht zulässig, diese Unterlagen in die Hauptverhandlung einzuführen, da sie nicht für die Entscheidung der Sache von Bedeutung waren (§ 206 StPO) und ein Hinweis darauf auch erfolgt war. Der Verteidiger wies mit Recht darauf hin, daß die Verlesung dieser Urteile, in denen Mittäter des hier Angeklagten mit geringfügigen Strafen belegt und der dort abwesende, hier nun vor Gericht stehende Angeklagte als schwer belastet hingestellt wurde, eine unzulässige Beeinflussung des Gerichts bedeute.

In dem anderen Fall hatte sich ein völlig asozialer Angeklagter wegen Verbrechens gegen KRd Nr. 38 und verschiedener Betrügereien zu verantworten. Der Verteidiger ging in der Berufungsinstanz davon aus, daß die Feststellung des erstinstanzlichen Urteils, bei dem Angeklagten handele es sich um ein asoziales Element, zutreffend sei. Er griff jedoch neben einigen tatsächlichen Feststellungen auch die Tatsache an, daß das Gericht wegen ein und derselben Tat zwei Einsatzstrafen — einmal nach KRd Nr. 38 und einmal nach §§ 263, 264 StGB — gegen den Angeklagten ausgeworfen hatte. Das Berufungsgericht folgte insoweit der Auffassung des Verteidigers.

2. Es ist unzulässig, Tatsachen und Beweismittel zu entstellen, um dadurch den wahren Sachverhalt zu verschleiern. Hierzu gehört auch die immer noch von Verteidigern geübte schlechte Gewohnheit, aus Schwarz Weiß zu machen, die Straftat zu bagatellisieren, ihre Gefährlichkeit herabzumindern und selbst dann auf Freispruch zu plädieren, wenn nach Schluß der Beweisaufnahme die Straftat festgestellt und die Schuld des Angeklagten offensichtlich ist. Ein solches Verhalten widerspricht dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit und schwächt zugleich die erzieherische Wirkung des Strafprozesses auf die Öffentlichkeit ab. Ist die Schuld des Angeklagten erwiesen, so kann es für den Verteidiger noch genügend Möglichkeiten geben, in seinen Schlußausführungen die Persönlichkeit des Täters, die Umstände, die zur Tat führten und gegebenenfalls das beantragte Strafmaß zu würdigen.

Hierzu gehört auch, alle aus Sensationslust, Effekthascherei oder ähnlichen Gründen begangenen Fehler und Schwächen der im bürgerlichen Strafprozeß agierenden Verteidiger aufs schärfste zu bekämpfen und zu überwinden, z. B. Irreführung des Gerichts durch Verschweigen dem Gericht unbekannter Tatsachen und Beweise, die der Wahrheitsfindung dienen können, die „Lüge“ vor Gericht im angeblichen Interesse des Angeklagten, die Benutzung von Beweismitteln auf Angabe des Angeklagten, die nur der Prozeßverschleppung dienen und die Erforschung der materiellen Wahrheit verhindern u. a. m. „Es bedeutet eine Gefahr für den Rechtsanwalt, wenn er die prinzipiellen Grundlagen aufgibt, die saubere Linie der Verteidigung aus dem Auge läßt und sich von einem Mitarbeiter der Justiz in einen bei der Wahl seiner Mittel skrupellosen Geschäftemacher verwandelt¹⁴⁾.“ Dagegen sind alle Beweismittel rechtzeitig zu sammeln und alle Argumente hervorzuheben, um die tatsächliche Lage des Angeklagten darzulegen, z. B. daß die Tat nicht strafbar ist, ein Strafausschließungsgrund vorliegt, die rechtliche Würdigung der Tat eine andere ist als die des Staatsanwalts usw. Der Verteidiger hat im Interesse seines Klienten alle Mittel anzuwenden, die im Rahmen der Gesetzlichkeit zur Durchführung des streitigen Verfahrens zur Verfügung stehen.

3. Der Verfahrensmißbrauch ist zu verwerfen. Das gilt nicht nur für die Verschleppung des Strafprozesses durch Stellung offensichtlich überflüssiger Beweisanträge sowie durch Einlegung von offensichtlich unbegründeten Berufungen und Beschwerden, sondern auch für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Anregungen von Kassationen, die bei völliger Haltlosigkeit der Begründung die Arbeit der staatlichen Organe unnötig vermehren. Viele Rechtsanwälte — auch Mitglieder von Anwaltskollegien! — wundern sich über die Häufigkeit der Fälle, in denen die Rechtsmittelinstanz Berufungen durch Beschluß als offensichtlich unbegründet zurückweist. Dabei zeigt sich, daß es nicht an den Berufungsgerichten, sondern an den Verteidigern liegt, wenn es nicht zur erneuten Hauptverhandlung kommen kann. Mit der begrüßenswerten, neuerdings eingeführten Praxis des Obersten Gerichts, die Verwerfungsbeschlüsse ausführlicher zu begründen, wird den Verteidigern Gelegenheit gegeben, die Fehler ihrer Berufungsbegründung zu erkennen und nicht zu wiederholen, womit der Beschleunigung der Verfahren nur gedient ist. Die Verteidiger mögen auch bedenken, daß die erfolglose Einlegung ungerechtfertigter Rechtsmittel dem Ansehen des verkündeten Urteils Abbruch tut.

4. Wenn auch das Plädoyer keinesfalls die einzige oder Haupttätigkeit des Verteidigers ist und sein darf — viele Rechtsanwälte verhalten sich während der ganzen Hauptverhandlung in Verkenning ihrer Parteilinie noch viel zu passiv —, so ist es doch der Höhe- und Schlußpunkt der Verteidigung. Hierbei gilt es, die ganze Energie, Unversöhnlichkeit und Leidenschaft anzuwenden, die in jedem Strafverfahren zur Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Interessen der Bürger geboten ist. Der Hinweis *Wysehinskis* zum Plädoyer, „daß der Rechtsanwalt seine besondere Stellung im Prozeß furchtlos zu behaupten hat, indem er sämtliche Unterlagen des Prozesses analysiert, seine Position aufs äußerste verteidigt

¹³⁾ *Strogowitsch*, „Der Verteidiger im sowjetischen Strafverfahren“, vgl. Anm. IX.

xx) *Strogowitsch*, a. a. O. — vgl. Anrr. XX.